



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 198/18
2 AR 145/18

vom
21. November 2018
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen Betruges
hier: Gerichtsstandsbestimmung

Az.: 56 Ls 3331 Js 11136/16 Amtsgericht Hanau
3331 Js 11136/16 Staatsanwaltschaft Hanau
56 Ls 3351 Js 11136/16 (AG Hanau) Amtsgericht Aschaffenburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 21. November 2018 beschlossen:

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht – Hanau vom 29. März 2018 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist weiterhin für die Untersuchung und Entscheidung zuständig.

Gründe:

- 1 Das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Hanau ist weiterhin für die Untersuchung und Entscheidung der Sache zuständig. Eine Abgabe des Verfahrens gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG kommt nur in Betracht, wenn sie zweckmäßig ist. Dies ist aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts hier nicht der Fall.

Franke

Appl

Zeng

Grube

Schmidt